Ergebnisbericht über eine Umweltinspektion
der Kreisverwaltung Unna, Fachbereich Natur und Umwelt

Medienübergreifende Überwachungsmaßnahme nach §§ 52, 52a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), § 47 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und § 100 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. § 116 Landeswassergesetz (LWG NRW)

bei dem landwirtschaftlichen Betrieb Martin Schulze Twenhöven, Wesseler Straße 4, 59368 Werne. Der Landwirt Martin Schulze Twenhöven betreibt am vorgenannten Standort eine Anlage zum Halten von Mastschweinen.

Datum der Überwachung:	12.11.2024
Dauer der Überwachung:	1,50 Stunden vor Ort
Aktenzeichen:	69.3/2.10.9140536-BIMÜ-4
Beteiligte Überwachungsbehörden:	Untere Immissionsschutzbehörde, Untere Wasserbehörde
Art der Revision:	(x) angemeldet ( ) unangemeldet

A) Inspektionsumfang:

Die Überwachungsmaßnahme erfolgte mit den Schwerpunkten Immissionsschutz, Emissionsminderung, Anpassung an die TA Luft, sowie Schutz des Grund- und Oberflächenwassers.

B) Grundlage der Überwachung:

Die Überwachung erfolge auf Grundlage folgender Genehmigungsbescheide oder Rechtsgrundlagen:

- Genehmigung nach § 4 BImSchG der Bezirksregierung Arnsberg vom 29.06.2007, Aktenzeichen: 56.8851.7.1 G 08/07
- Entscheidung gem. § 15 Abs.2 BImSchG des Kreises Unna vom 06.03.2018, Aktenzeichen 69.3/2.10.9140536-BIMG-2
- Direkteinleitergenehmigung nach § 57 WHG des Kreises Unna vom 17.02.2012 Aktenzeichen: 69.2/663026 - 10 Nr. 390

C) Inspektionsergebnis:

Bei der Überprüfung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens wurde Folgendes festgestellt:

(x)	keine Mängel *	---
( )	geringfügige Mängel *	Keine
( )	erhebliche Mängel *	Keine
( )	schwerwiegende Mängel *	Keine

D) Veranlasste Maßnahmen:

keine

Diese öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 10 Abs. 2 Nr. 4 Umweltinformationsgesetz (UIG) bzw. § 52a Abs. 5 Satz 3 BImSchG für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie.

*** Definition der Mängelcharakterisierung:**

Geringfügige Mängel
sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel
sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel
sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Folgeinspektion wird spätestens nach 6 Monaten durchgeführt.